

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz in der Sitzung am 11.12.2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

I. Konstituierung

- § 1 Erste Sitzung des Gemeinderates
- § 2 Aufgaben des Bürgermeisters

II. Fraktionen

- § 3 Bildung von Fraktionen

III. Gemeinderatsmitglieder

- § 4 Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Gemeinderates
- § 5 Arbeitsunterlagen

IV. Sitzungen des Gemeinderates

- § 6 Einberufung des Gemeinderates
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Persönliche Beteiligung
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Anträge
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Sitzungsverlauf
- § 14 Vertagung/Schluss der Beratung
- § 15 Reihenfolge der Abstimmung
- § 16 Abstimmung/Beschlussfassung
- § 17 Wahlen/geheime Abstimmung
- § 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 19 Erklärung zur Abstimmung
- § 20 Vertagung der Sitzung
- § 21 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung
- § 22 Verletzung der Ordnung

V. Beurkundung der Sitzungen und

Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse

- § 23 Niederschrift
- § 24 Behandlung der Beschlüsse

VI. Vorlagen

- § 25 Vorlagen
- § 26 Behandlung der Vorlagen
- § 27 Beratungen der Vorlagen
- § 28 Ausschussüberweisungen
- § 29 Schlussabstimmung

VII. Bürgerfragestunde, Anfragen und Aktuelle Stunde

- § 30 Bürgerfragestunde
- § 31 Anfragen
- § 32 Aktuelle Stunde

VIII. Ausschüsse

- § 33 Bildung der Ausschüsse
- § 34 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 35 Ausschüsse des Gemeinderates

IX. Geschäftsverteilung

- § 36 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 37 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 38 Zuständigkeit des Bürgermeisters

X. Allgemeine Bestimmungen

- § 39 Akteneinsicht
- § 40 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

I. Konstituierung

§ 1

Erste Sitzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat tritt spätestens am 14. Tage nach dem Beginn der Amtszeit des Gemeinderates zusammen. Die Sitzung wird vom Bürgermeister, der für diese Sitzung auch die Tagesordnung festsetzt, einberufen. Der Bürgermeister führt auch den Vorsitz entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Als erste Amtshandlung verpflichtet der Bürgermeister jedes Mitglied des Gemeinderates durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 2

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister führt die Leitung zu den Sitzungen des Gemeinderates und erledigt die in dieser Ordnung enthaltenen Aufgaben. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen.
- (2) Ist der Bürgermeister verhindert, übernimmt dessen Stellvertreter die Sitzungsleitung.

II. Fraktionen

§ 3

Bildung von Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (3) Gemeinderatsmitglieder können sich durch gemeinsame Willenserklärung, durch ihre eigene Unterschrift zu Fraktionen zusammenschließen. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, Vorsitzenden und Stellvertreter sind unter Beifügung der gemeinsamen Willenserklärung dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister unterrichtet hierüber den Gemeinderat in der nächsten Sitzung. Das gleiche gilt bei Änderungen während der Wahlperiode.

III. Gemeinderatsmitglieder

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Gemeinderates

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Thüringer Kommunalordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder werden zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, eingeladen. Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (3) Für die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen wird für die Dauer der Sitzung eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Gemeinderatsmitglieder eigenhändig eintragen. Die Erfüllung dieser Pflicht bildet in der Regel die Grundlage für die Berechnung der Entschädigungszahlungen.
- (4) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen beziehungsweise sie vorzeitig oder für einen längeren Zeitraum verlässt, hat dies dem Bürgermeister möglichst vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 5

Arbeitsunterlagen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit, sofern sie nicht bereits Gemeinderatsmitglied waren, die
 - Thüringer Kommunalordnung
 - Hauptsatzung der Gemeinde
 - Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten die Sitzungsvorlagen und die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und anderer Arbeitsunterlagen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

IV. Sitzungen des Gemeinderates

§ 6

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Gemeinderatssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung des Gemeinderates, seiner Mitglieder, der Beigeordneten und der sonstigen nach der ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.
Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen (§ 26 ff Vorlagen) sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Über die Teilnahme von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung an nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Bürgermeister diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderates.

§ 9

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Gemeinderatsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über die Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem/den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch (Protokoll-) Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Gemeinderat kann durch (Protokoll-) Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.
- (5) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten (**§ 12 f Anträge**).
- (6) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Der Bürgermeister hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und darüber die Beratung zu eröffnen. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden. Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

- (2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Bürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13 Sitzungsverlauf

- (1) Als Bürgermeister leitet dieser die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Bürgermeister ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Bürgermeister nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Bürgermeister Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 14 Vertagung/Schluss der Beratung

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Bürgermeister die Beratung des Tagesordnungspunktes für geschlossen.
- (2) Der Gemeinderat kann auf Antrag einer Fraktion die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Schluss der Beratung geht bei Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf erst zur Abstimmung gestellt werden, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

§ 15 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge auf Schluss der Beratung,
 2. Anträge auf Vertagung der Beratung,
 3. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
 4. Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
 5. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (2) Im Übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleichweit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.
- (3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere im Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen und in dieser Folge weiter. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.
- (4) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

§ 16 Abstimmung/Beschlussfassung

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung von dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der Weitergehende ist, so entscheidet darüber der Bürgermeister.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Bürgermeister stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 17 Wahlen/geheime Abstimmung

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze haben,
 - sie durchgestrichen sind.
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Bürgermeister mitteilen.
- (2) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

§ 18

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Bürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 19

Erklärungen zur Abstimmung

Jedes Gemeinderatsmitglied kann nach einer Abstimmung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über seine Abstimmung abgeben und verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Bürgermeister zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen. Eine Erklärung zum Abstimmverhalten ist unzulässig, wenn eine Aussprache nicht zulässig ist.

§ 20

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion beschließt. Wird eine Vertagung durch den Gemeinderat beschlossen, so gilt dies auch für alle noch auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände.

§ 21

Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Gemeinderates eines seiner Ausschüsse oder der Gemeindeverwaltung stehen muss, kann der Bürgermeister am Ende der Tagesordnung das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist ihm vorher auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 22

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Bürgermeister ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Bürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

V. Beurkundung der Sitzungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer als Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates zu genehmigen.

- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen einsehen. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 24 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates sind vom Bürgermeister auszufertigen. Eine Ausfertigung von (Protokoll-) Beschlüssen (Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung u. a.) ist nicht erforderlich, hier ist der Vermerk in der Niederschrift ausreichend.
- (2) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (3) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

VI. Vorlagen

§ 25 Vorlagen

- (1) Vorlagen/Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (3) Die Einbringung muss grundsätzlich mit der Einladung erfolgen. Vorlagen, die Wahlvorschläge enthalten, sind spätestens vor Beginn der Sitzung einzureichen. Bei Dringlichkeit ist die Einreichung einer Tischvorlage möglich, die zu Sitzungsbeginn einzureichen ist. Der Gemeinderat stellt die Dringlichkeit durch Protokollbeschluss fest.

- (4) Vorlagen des Bürgermeisters an den Gemeinderat/Ausschuss werden schriftlich eingereicht; Beschlussvorlagen, insbesondere Satzungsentwürfe sind schriftlich zu begründen; die Begründung soll auch eine Kurzfassung des wesentlichen Inhalts der Satzung, eine Übersicht über seine finanziellen Auswirkungen sowie eine Erläuterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwands enthalten.
- (5) Vorlagen aus der Mitte des Gemeinderates sind schriftlich (formfrei) einzubringen. Beschlussvorschläge und Satzungsentwürfe sollen schriftlich begründet werden. Bei Anträgen sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden. Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, die Vorlagen für den Gemeinderat vorzubereiten und spätestens mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung dem Gemeinderat/Ausschuss vorzulegen.

§ 26

Behandlung der Vorlagen

- (1) Jede Vorlage kann bis zum Beginn der letzten Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 27

Beratungen der Vorlagen

- (1) Vorlagen zu Satzungsentwürfen werden in der Regel in zwei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung erledigt.
- (2) In der ersten Beratung von Satzungsentwürfen werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden. Abgestimmt wird nur über Anträge auf Ausschussüberweisung. Wird die Ausschussüberweisung abgelehnt, tritt der Gemeinderat im gleichen Tagesordnungspunkt in die zweite Beratung ein.

§ 28

Ausschussüberweisung

- (1) Am Schluss der ersten Beratung kann die Vorlage einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Wird vom Gemeinderat kein federführender Ausschuss bestimmt, ist dies der Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Dem federführenden Ausschuss obliegt die endgültige Beschlussempfehlung über die dem Gemeinderat vorzulegende Beschlussempfehlung. Bei haushaltsrelevanten Änderungen der Vorlage in den Ausschüssen entscheidet der federführende Ausschuss im Benehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 29 Schlussabstimmung

- (1) In der ersten und zweiten Beratung kann jedes Gemeinderatsmitglied Änderungsanträge stellen.
- (2) Änderungsanträge zu Vorlagen, die keinen Satzungsentwurf enthalten, sind nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig. Zu dem gleichen Beratungsgegenstand können jedoch Alternativanträge gestellt werden. Änderungsanträge und Alternativanträge sind zulässig, solange die Beratung des Gegenstands, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.
- (3) Nach Schluss der letzten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen abgestimmt.

VII. Bürgerfragestunde, Anfragen und Aktuelle Stunde

§ 30 Bürgerfragestunde

- (1) Eine Sitzung des Gemeinderates kann vorsehen, dass vor Eintritt in die Tagesordnung eine Bürgerfragestunde stattfindet.
- (2) In der Bürgerfragestunde können durch Bürger, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, Fragen an den Gemeinderat und an den Bürgermeister gerichtet werden. Jeder Bürger kann bis zu drei Fragen stellen. Die Fragen sind in der Regel sofort zu beantworten, ist dies aufgrund der Fragestellung und deren Komplexität nicht möglich, erhält der Fragende innerhalb eines Monats eine schriftliche Beantwortung.
- (3) Eine Sachdebatte über die in der Bürgerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Bürgerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten.

§ 31 Anfragen

- (1) **Schriftliche Anfragen** über Angelegenheiten der Gemeinde können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ganz oder teilweise mit der Beantwortung beauftragen. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu verlesen. Eine Aussprache über die Anfrage und deren Beantwortung findet nicht statt.
- (4) **Mündliche Anfragen** über Angelegenheiten der Gemeinde können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung gerichtet werden. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 3.
- (5) Für die Beantwortung von Anfragen kann auf Beschluss des Gemeinderates in eine nicht-öffentliche Sitzung eingetreten werden, wenn es aufgrund des Gesetzes oder dieser Geschäftsordnung erforderlich ist.

§ 32 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, eine Aussprache statt. Der Antrag ist bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Dieser unterrichtet unverzüglich die Fraktionen. Eine Aktuelle Stunde ist nur einmal im Halbjahr zulässig.
- (2) Der Bürgermeister setzt den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er den Antrag für zulässig hält. Hält er ihn nicht für zulässig, entscheidet der Gemeinderat zu Beginn der nächsten Sitzung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen die Zulässigkeit sprechen. Erklärt der Gemeinderat den Antrag für zulässig, wird er in der gleichen Sitzung behandelt.

- (3) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Abarbeitung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung statt.
- (4) In einer Aktuellen Stunde dürfen nicht mehr als zwei Themen besprochen werden. Sind mehrere Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.
Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt, auch wenn zu zwei Themen eine Aussprache beantragt ist. Beinhaltet die Aktuelle Stunde zwei Themen, beträgt die Dauer für jedes Thema eine halbe Stunde. Jeder Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Verlesung von Erklärungen oder Statements ist unzulässig.

VIII. Ausschüsse

§ 33

Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 35 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO gemäß deren bindenden personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen. Der Gemeinderat stellt durch Beschluss die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Ausschüsse fest.
- (3) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen.
Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

- (6) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 19 Abs. 1 a) sowie im Bau- und Umweltausschuss hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 34

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung über den Gemeinderat, die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeinderatssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Ausschuss kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Sie werden vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden des Ausschusses eingeladen.
- (3) Der Bürgermeister beruft die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein und führt den Vorsitz bis der oder die Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt worden sind.

§ 35

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und fünf weiteren Gemeinderatsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss),
 - b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss),
- (2) Der Gemeinderat bildet folgende vorberatende Ausschüsse:
- a) den **Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport**, bestehend aus fünf Gemeinderatsmitgliedern.

IX. Geschäftsverteilung

§ 36

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 2. Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters über Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes,
 3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 2 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist,
 4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, und Finanzausschusses bzw. des Bau- und Umweltausschusses (§ 37) oder des Bürgermeisters (§ 38) fallen,
 5. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft als sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Gemeinderat überträgt die in § 37 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 37 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) **Haupt- und Finanzausschuss:** Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss und beschließt über:

1. Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes einschließlich Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI, VOF sofern sich der Gesamtaufwand des Vorhabens von 50.000,00 bis 100.000,00 Euro beläuft sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Gemeinde von 25.000,00 bis 50.000,00 Euro, Investitionen gem. § 10 Thüringer GemHV bis zu einer Höhe von 25.000,00 bis 50.000,00 Euro pro Einzelvorhaben,
2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro, je Einzelfall bis zu 20.000,00 Euro,
3. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro,
4. Verpachtungen und Vermietungen von besonderer Bedeutung in allen Fällen bei einer Werthöhe von mehr als 2.500,00 Euro bis 10.000,00 Euro pro Jahr im Einzelfall,
5. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von 500,00 Euro bis 2.500,00 Euro im Einzelfall,
6. im Falle von Erlass, Stundungen und Ratenzahlungen bei Beträgen von 500,00 Euro bis 2.500,00 im Einzelfall,
7. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zwischen 500,00 und 5.000,00 Euro liegt,
8. den Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 12.500,00 Euro und keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

b) **Bau- und Umweltausschuss:** Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen- und Brückenbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Baugenehmigungen, Straßengrundabtretungen, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben
Der Bau- und Umweltausschuss ist ein beschließender Ausschuss und beschließt über:

1. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
2. gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB
 - Baumaßnahmen über 2 Mio Euro entscheidet der Gemeinderat

c) Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport:

Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport ist ein vorberatender Ausschuss und berät z. B. über:

1. Theater und Konzerte
 2. Veranstaltungen und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten
 3. Denkmal- und Heimatpflege
 4. Angelegenheiten von außerschulischer Bildung, insbesondere Angelegenheiten der Kindergärten
 5. Grundsatzfragen der Sportförderung
 6. Förderung des Vereinslebens
 7. Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Gemeinde
 8. Grundsatzangelegenheiten der Gemeinde im Bereich der Sozialhilfe
 9. Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Einwohner der Gemeinde
 10. Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung
 11. Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 39 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (3) Das Recht des Gemeinderates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 38

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit:

1. Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes, einschließlich der daraus resultierenden Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF,
2. Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes einschließlich Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI, VOF, sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Gemeinde bis 25.000,00 €, Investitionen gemäß § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gemäß § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von 25.000,00 € pro Einzelvorhaben, darüber hinaus sofern der Gemeinderat, der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss den Einzelvorhaben mit den entsprechenden Kosten zugestimmt haben,
3. Klageerhebungen, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet,
4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 €,
5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €,
6. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu 500,00 €,
7. Stundungen bis zu 500,00 €,
8. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 2.500,00 € pro Jahr im Einzelfall,
9. Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB,
10. Erklärung der Gemeinde nach §§ 62 b Abs. 2 Nr. 3 und 67 Abs. 1 ThürBO,
11. Vertretung der Gemeinde in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
12. Bildung von Haushaltsresten,
13. Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,

14. Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände sowie Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 €,
15. Erteilung von Negativzeugnissen bezüglich gemeindlicher Vorkaufsrechte.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 39

Akteneinsicht

- (1) Der Gemeinderat hat das Recht auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder zu nehmen, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung, insbesondere aus Gründen der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes, eingeschränkt ist.
- (2) Die Akteneinsicht kann nur in den Diensträumen der Gemeinde stattfinden. Einsicht außerhalb der Gemeindeverwaltung sowie das Fertigen von Kopien sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Unterlagen, die den Gemeinderatsmitgliedern bereits schon einmal zugesandt worden waren.
- (3) Durch die Akteneinsicht dürfen die Arbeiten des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung nicht behindert werden.
- (4) Die Einsicht in die Personalakten der Bediensteten der Gemeinde richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 40
Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 20.10.1994 sowie die Erste Änderung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Neuhaus-Schierschnitz, den 19.12.2003
Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Oberender
Bürgermeister